



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

---

**3. Jahrgang**

**Ausgabetag: Freitag, 17.06.2022**

**Nr. 26**

---

**125**

#### **Sitzung der Ortsbeiräte Lorbach, Diebach a.H und Vonhausen**

Wir haben zur gemeinsamen Sitzung der Ortsbeiräte Lorbach, Diebach a.H und Vonhausen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 20.06.2022, 20:00 Uhr  
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,  
Zum Sportplatz 22,  
63654 Büdingen-Lorbach

#### **Tagesordnung:**

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 50 Jahre Großgemeinde Büdingen
- 3 Mehrgenerationenplatz Vonhausen – Tischtennisplatte
- 4 Zaun am Altglas Container in der Alten Gasse - Lorbach
- 5 Offene Beschlüsse
- 6 Anfragen und Mitteilungen
- 7 Verschiedenes

Mathias Wiegand, Waldemar Steinbring und Peter Wiedenhöfer  
Ortsvorsteher

---

**126**

#### **Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz**

Ich habe zur 23. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.06.2022, 20:00 Uh  
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,  
Rinderbüger Hauptstr. 14,  
63654 Büdingen-Rinderbügen

Treffpunkt: 18:30 Uhr in Calbach, vor dem Firmengeländer der Firma Glock, Am Steinbruch 70

Um 19:30 Uhr wird der Ortstermin in Rinderbügen, Baustofflagerplatz Furthwiese fortgesetzt. Anschließend trifft sich der Ausschuss zur abschließender Beratung im Dorfgemeinschaftshaus Rinderbügen.

#### **Tagesordnung:**

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Büdingen, Stadtteil Rinderbügen Erneuter Antrag auf Ausweisung von Bauplätzen für das Grundstück Fl.1, Nr. 93/1 "Schemgeswiese"
- 3 Büdingen, Stadtteil Rinderbügen Umnutzung des Festplatzes für eine Wohnbebauung Hier: Aufstellungsbeschluss
- 4 Verschiedenes

Thomas Appel  
Vorsitzender des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

---



127

### Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales

Ich habe zur 12. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.06.2022,  
19:00 Uhr  
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,  
Eberhard-Bauner-Allee 16,  
63654 Büdingen

#### Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Antrag der Fraktion FWG, betr.: Blue Community Maßnahmen
- 3 Antrag der Fraktionen FWG und SPD; betr.: Personal-Marketing
- 4 Stellungnahme des Personalamtes zum Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FWG, FDP, Pro Vernunft und der Grünen, betr.: Personalsituation in den städtischen Kindertageseinrichtungen
- 5 Auflistung aller noch offenen Punkte zum Thema Kita und Ganztagsbetreuung
- 6 Verschiedenes

Sieglinde Huxhorn-Engler  
Vors. des Ausschusses für Jugend, Kultur, Soziales

128

### Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

#### Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des Gallusmarktes am Sonntag, den 25. September 2022, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgenden Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung die Veranstaltung zulassen:  
**In unmittelbarer Nähe des Festgeschehens**
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische

Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 25. September 2022, keine Gründe vorliegen, die aufgrund der Corona Pandemie notwendigen zu diesem Zeitpunkt gültigen Erfordernisse entgegenstehen, zugelassen werden.

Der Gallusmarkt findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im September statt.

Es handelt sich bei dieser Veranstaltung um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren jährlich stattfindet. Es ist geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Der Gallusmarkt erstreckt sich über das gesamte Vorstadtgelände und die gesamte Altstadt von Büdingen.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem großen Besucherstrom mit durchschnittlich 10.000 Besuchern über alle Tage der Veranstaltung zu rechnen. Dies kann natürlich in 2022 je nach pandemiebedingter Lage ggfls. auch durch geeignete Maßnahmen deutlich weniger werden.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Markt ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

#### Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.



Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 10.000 Besucherzahlen über alle Tage der Veranstaltung (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannten Veranstaltungen nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bidingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 bis 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben im Rahmen der Abfrage zur geplanten Veranstaltung keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Straßen als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Bidingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen, erhoben werden.

Bidingen, 17. Juni 2022

Benjamin Harris  
Bürgermeister

129

#### **Anzeige nach § 6 HGastG für Veranstaltungen; hier: Einhaltung der gesetzlichen 4 Wochen-Frist**

Die Stadt Bidingen möchte alle Vereine und sonstigen Veranstalter darauf hinweisen, dass die Anzeige nach § 6 HGastG (ehemalige "Tageskonzession") mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgegeben werden muss.

In der letzten Zeit ist es häufig vorgekommen, dass die Anzeigen zum Teil mit deutlicher Verspätung eingegangen sind. Die Stadt Bidingen wird daher - ab sofort - die verspätet eingegangenen Anträge zwar bearbeiten, aber gleichzeitig ein Bußgeldverfahren nach § 6 i.V.m. § 12 Abs.1 Nr. 1 einleiten.

Die Vereine und sonstigen Veranstalter werden um entsprechende Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.